

Technische Vorschriften und Richtlinien

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
der Stadt Bad Aibling

TVA - Bad Aibling (TVA-AIB)



(Aufgrabungsrichtlinie)

Bad Aibling, den 01.01.2017

Stand: 12/2016

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN.....	4
2	VERBINDLICH ZU BEACHTENDE VORSCHRIFTEN.....	5-6
3	GENEHMIGUNGSPFLICHT	6
4	ANTRÄGE.....	6
	4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung	
5	ERTEILUNG DER AUFBRUCHGENEHMIGUNG	6-7
	5.1 Zustimmung zu den Arbeiten	
	5.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung	
6	BEGINN UND ABWICKLUNG DER ARBEITEN.....	7-9
	6.1 Voraussetzungen	
	6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft	
	6.3 Grenzpunkte	
	6.4 Vorbegehung und Beweissicherung	
	6.5 Verkehrssicherung	
	6.6 Verschmutzungen	
	6.7 Andere betroffene Leitungen	
	6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen	
7	KOSTENTRAGUNG	9
8	HAFTPFLICHT.....	9
9	AUFBRUCHSPERRE	9-10
10	UNVORHERGESEHENE AUFBRUCHARBEITEN.....	10
11	ABNAHME	10
12	GEWÄHRLEISTUNG	10

13	ALLGEMEIN TECHNISCHE BEDINGUNGEN.....	11-12
	13.1 Allgemeines	
	13.2 Verfüllung und Verdichtung	
	13.3 kreuzende Leitungen	
	13.4 andere betroffene Leitungen	
	13.5 Niederschlagswasser	
	13.6 Unterbrechungen der Arbeiten	
	13.7 Sicherung von städtischem Eigentum	
	13.8 Fahrbahnmarkierungen	
	13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche	
14	SCHLUSSBESTIMMUNG	12

ANLAGEN

Anlage 1	Ansprechpartner der Stadtverwaltung Bad Aibling
Anlage 2	Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Bad Aibling
Anlage 3	Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen und Antrag auf Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gemäß § 45 StVO
Anlage 4	Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen (bestehend aus 4 Seiten)
Anlage 5	Folgeschäden durch Auflockerungszonen
Anlage 6	Verdichtung
Anlage 7	Regelbauweisen für Aufgrabungen in Bad Aibling
Anlage 8	Asphaltoberbau – Abtreppung
Anlage 9	Asphaltoberbau – Reststreifen
Anlage 10	Asphaltoberbau – Einphasenbauweise
Anlage 11	Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen
Anlage 12	Fertigstellungsanzeige
Anlage 13	Abnahmebestätigung
Anlage 14	Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

1 Vorbemerkungen

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Bad Aibling wurden auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt.

Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Bad Aibling ergeben haben, ergänzt. Die TVA-Bad Aibling gelten hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bad Aibling (Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter.

Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Bad Aibling zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden TVA - Bad Aibling (Aufgrabungsrichtlinien) keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die vier in dem TVA-Bad Aibling festgelegten Regelbauweisen (Anlage 7) sollen die Wiederherstellung der Verkehrsflächen erleichtern und gleichzeitig eine technisch einwandfreie und im Sinne der Wirtschaftlichkeit dauerhaft haltbare Befestigung von notwendigen Straßenaufbrüchen gewährleisten (vergleiche Anlage 5). Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2 Verbindlich zu beachtende Vorschriften

(nach der derzeit geltenden Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayrisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV E-StB 09 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV Fug-StB 15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, (FGSV 897/1)
- ZTV-Asphalt-StB 07/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (FGSV 799)
- ZTV-Pflaster-StB 06 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006, (FGSV 699)
- ZTV A-StB 12 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, (FGSV 976)
- RStO 12 Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012, (FGSV 499)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen (Ausgabe 2012-09)
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen – Richtlinie für die Planung (Ausgabe 2017-05-05)
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe 2014-07)
- RAS-LP-4 Richtlinien für die Anlage von Straßen (RSA)-Teil: Landschaftspflege Abschnitt: 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, (FGSV 239/4)
- RSA-95 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995, (FGSV 370)
- ZTV-SA 97/01 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen, Ausgabe 1997, Berichtigter Nachdruck Juni 2001, (FGSV 369)
- M VAS 99 Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1999, (FGSV 371)
- ZTV Ew-StB 14 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014, (FGSV 598)

- ZTV BEA-StB 09/13 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen aus Asphalt, Ausgabe 2009/Fassung 2013, (FGSV 798)
- ZTV LW-StB 16 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege, Ausgabe 2016, (FGSV 675)
- Baumschutzordnung von Bad Aibling

3 Genehmigungspflicht

Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung verbunden mit einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch den Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau, der Stadt Bad Aibling in dessen Funktion als Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde.

Vordruck zum Antrag siehe Anlage 3

Email : Tiefbau@bad-aibling.de

4 Anträge

4.1 Anträge auf Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung (siehe Anlage 3) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau einzureichen. Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, die Gehweghinterkante und die angrenzende Bebauung hervorgeht, im Maßstab 1:500 auf Grundlage der Stadtgrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in jeweils 3-facher Ausfertigung beizufügen.

5 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

5.1 Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

5.2 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich. Die zuständigen Mitarbeiter bei der Stadt Bad Aibling, Ordnungsamt, Abteilung Verkehrsbehörde entnehmen Sie bitte Anlage 1.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Erlaubnis nach der StVO einzuholen.

Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt, Abt. Verkehrsbehörde Straßenrechtliche Genehmigungen zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung (Anlage 3) zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller vorzulegen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme städtischer Grünflächen. Hierzu ist eine gesonderte privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bad Aibling unter bauhof@bad-aibling.de oder 08061/ 4901- 500 erforderlich.

6 Beginn und Abwicklung der Arbeiten

6.1 Voraussetzungen

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Fachgebiet Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau der Stadt Bad Aibling eine Baubeginnanzeige bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn und umgehend nach Beendigung der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden (die zu verwendenden Formulare sind in Anlage 3 und in Anlage 13 hinterlegt). Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

6.2 Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

6.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

6.4 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau der Stadt Bad Aibling eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.5 Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 nach M VAS 99 abzusperren und zu kennzeichnen. Die Aufbruchstellen sind vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösen Material in einem Verhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird. Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Bad Aibling, die sich während der Bauzeiten als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachbereich Planen und Bauen festgestellt, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht des Fachbereich Planen und Bauen durch den Antragsteller zu unterrichten. Das Fachbereich Planen und Bauen kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken (Geschäften) sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteneinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Bad Aibling ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen Verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Bad Aibling berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

6.6 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) BayStrWG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Bad Aibling hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

6.7 Andere betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

6.8 Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Der Fachbereich Planen und Bauen behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Bad Aibling zu versagen.

6.9 Provisorische Schließung von Aufgrabungen

Aufgrabungen im Fahrbahnbereich sind grundsätzlich mit bituminösen Belag zu schließen (**keine Asphaltsholle**).

Aufgrabungen im Geh- und Radwegbereich können provisorisch mit Kies geschlossen werden. Dieser muss nach dem Füllen verdichtet werden.

7 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind. Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Aibling in der Zeit gültigen Fassung erhoben. Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesonderten Bescheids festgesetzt. Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Stadt Bad Aibling gesondert festgesetzt.

8 Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Bad Aibling oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die Bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

9 Aufbruch Sperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer Grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird der Fachbereich Planen und Bauen **eine Aufbruch Sperre von bis zu fünf Jahren aussprechen.** Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Geh-, Radwege- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden.

10 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Fachbereich Planen und Bauen und der Straßenverkehrsbehörde sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu zusenden. Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

11 Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige zu melden. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

12 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Fachbereich Planen und Bauen. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

13 Allgemein technische Bedingungen

13.1 Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Straßenbau eingetragen sind. Dies ist dem Fachbereich Planen und Bauen vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Fachbereich Planen und Bauen als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereich Planen und Bauen zur Genehmigung vorzulegen und gemäß Anlage 7 in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßenkategorie auszuführen. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Fachbereich Planen und Bauen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Bad Aibling entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen (vergleiche Anlage 8 bis 12) und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Aibling, Fachbereich Planen und Bauen anerkannt wurde. Bei Bedarf ist eine Frostschuttschicht von 10 bis 20 cm Dicke einzubauen.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $\text{Evd} > 25 \text{ MN/m}^2$, vergleiche hierzu auch Anlage 6). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Bad Aibling unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, damit Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau der Stadt Bad Aibling zu dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

13.4 Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

13.5 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

13.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten der Fachbereich Planen und Bauen schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

13.7 Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Bauhof der Stadt Bad Aibling gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. **Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von Januar 2007 (Anlage 4) ist zu beachten.**

13.8 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen 2013" (ZTV-M 13) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB 07 / 13 und der RStO 12 in Verbindung mit den in Anlage 7 bzw. 10 dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Der Nachschnitt Asphaltfläche ist mit dem Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Tiefbau abzustimmen.

14 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01. 01. 2017.

Anlage 1:

Ansprechpartner der Stadt Bad Aibling

Stadt Bad Aibling
Bauamt / Tiefbau
Am Klafferer 4
83043 Bad Aibling

Fax: 08061/4901- 44

E-Mail: tiefbau@bad-aibling.de

Leiter Tiefbau:

Thomas Gems Tel.: 0 80 61 / 49 01 - 305
 Fax: 0 80 61 / 49 01 - 335

E-Mail: thomas.gems@bad-aibling.de

Bautechniker Tiefbau:

Karlheinz Platzer Tel.: 0 80 61 / 49 01 - 306
 Fax: 0 80 61 / 49 01 - 335

E-Mail: karlheinz.platzer@bad-aibling.de

Planauskünfte Kanal:

Karlheinz Platzer Tel.: 0 80 61 / 49 01 - 306
 Fax: 0 80 61 / 49 01 - 335

E-Mail: karlheinz.platzer@bad-aibling.de

Verkehrsrechtliche Anordnungen / Sondernutzungen

Martin Haas Tel.: 0 80 61 / 49 01 - 444
 Fax: 0 80 61 / 49 01 - 136

E-Mail: verkehr@bad-aibling.de

Anlage 2:

Liste der Versorgungsträger auf dem Gebiet der Stadt Bad Aibling

Email: info@stadwerke-bad-aibling.de

Strom

Stadtwerke Bad Aibling (Hr. Nenad Ilic)
Lindenstr. 30
83043 Bad Aibling
Tel.: 0 80 61 / 90 66 - 15
Fax: 0 80 61 / 90 66 - 18
E-Mail: ilic@sw-ba.de

Wasser

Stadtwerke Bad Aibling (Hr. Weber)
Lindenstr. 30
83043 Bad Aibling
Tel.: 0 80 61 / 90 66 - 14
Fax: 0 80 61 / 90 66 - 18
E-Mail: weber@sw-ba.de

Gas

Gas & Wärme GmbH Bad Aibling
Stadtwerke Bad Aibling (Hr. Barber)
Lindenstr. 30
83043 Bad Aibling
Tel.: 0 80 61 / 90 66 - 33
Fax: 0 80 61 / 90 66 - 40
E-Mail: barber@sw-ba.de

Energie Südbayern GmbH Betriebsstelle Ebersberg (Hr. Abzieher)
Raffeisenstr. 1
85560 Ebersberg
Tel.: 0 80 92 / 82 45 - 11
Fax: 0 80 92 / 82 45 - 50
E-Mail: alexander.abzieher@esb.de oder info@esb.de
Internet: www.esb.de

Auskunft über Versorgungsanlagen bei Strom Bayernwerke AG - Netzcenter Kolbermoor

Planauskunft: Tel.: 0 80 31 / 80 99 - 338
Planauskunft: Fax. 0 80 31 / 80 99 - 339
E-Mail: EBY-Service-Dokumentation-Kolbermoor@bayernwerke.com

Telekommunikation

Deutsche Telekom AG, T-Com
PTI 21 / Planauskunft

Tel.: 08 61 / 55 12 44
Fax: 09 51 / 91 42 15 06
E-Mail: Ti-NI-Sued-Pti-21-Planauskunft@t-com.net

Kabel Deutschland

Vertrieb und Service GmbH Planauskunft Süd
Bahnhofstr. 22
92670 Windischeschenbach

Tel.: 0 96 81 / 92 20 - 51
Fax: 0 96 81 / 92 20 - 53
E-Mail: Weiden.Planauskunft@kabeldeutschland.de

Anlage 3:

Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen

Antrag bitte in **2-facher** Ausfertigung einreichen und zutreffendes bitte ankreuzen

Stadt Bad Aibling
Tiefbauamt
Am Klafferer 4
83043 Bad Aibling

Email: tiefbau@bad-aibling.de

Antrag auf Genehmigung zum Aufbruch öffentlicher Verkehrsflächen

Straßenbezeichnung: _____

Antragsteller: _____

Verantwortlicher vor Ort: _____

Telefon-Nr. außerhalb der Arbeitszeit: _____

Ausführungszeitraum: _____

Lage der Arbeitsstelle: _____

Im Gehweg verbleibende Restbreite _____ m.

In der Fahrbahn verbleibende Restbreite _____ m.

Aufgrabungsursache: _____

Absicherung der Arbeitsstelle:

Die Absicherung der Arbeitsstelle wird nach

dem beigefügten Verkehrszeichenplan

nach Regelplan Nr. _____ vorgenommen.

Über die Lage von Fremdanlagen haben wir uns informiert.

Die Aufgrabungsbedingungen der Stadt Bad Aibling werden hiermit anerkannt.

Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst nach Erhalt der verkehrsbehördlichen Anordnung begonnen werden darf. Es wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie ggfs. die Aufstellung und Bedienung einer Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Bei Schadensfällen, die in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen, stellen wir den Straßenbaulastträger von Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

Anlagen:

Verkehrszeichenplan

Regelplan

Lageplan

Skizze:

Datum / Unterschrift des Antragstellers

Antrag gemäß § 45 Abs. 6 StVO

Datum:

Anschrift der Anordnungsbehörde

**Stadt Bad Aibling
Verwaltungsgebäude Am Klafferer 4
Verkehrsrecht
83043 Bad Aibling**

Anschrift des Antragstellers (Bitte E-Mail Adresse angeben)

Telefon: 0 80 61 / 49 01 – 4 44	Telefax: 0 80 61 / 49 01 - 1 36
---	---

Zuständiger Bearbeiter
M. Haas / verkehr@bad-aibling.de

Telefon 0 80 61 / 49 01 - 4 44	Telefax 0 80 61 / 49 01 - 1 36
--	--

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beantragen gemäß § 45 Abs. 6 StVO die nachfolgende

Bearbeitungsvermerke der Anordnungsbehörde

Arbeitsstelle:

Straße (genaue Angaben z.B.: vor Haus-Nr., in Höhe, gegenüber, von-bis, Entfernungsangaben) - jeweils nur eine Straße angeben –

Die Arbeitsstelle liegt im Verkehrsbereich

<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg	<input type="checkbox"/> Gem. Fuß- und Radweg	<input type="checkbox"/> Fußgängerzone
<input type="checkbox"/> Fußgängerstraße	<input type="checkbox"/> Nebenanlagen	<input type="checkbox"/> Seitenstreifen	<input type="checkbox"/> Fahrbahn

Art der Arbeiten	Absperrfläche in m ² Länge m x Breite m = m ²
Beginn	Dauer/Ende
Verantwortlicher	Telefon (während der Arbeitszeit)
	Telefon (nach Arbeitsende)

Beantragt wird:

<input type="checkbox"/> Regelplan-Nr. _____ (Anlage)	<input type="checkbox"/> ZZ 1052-37 - auch auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan (Anlage)	<input type="checkbox"/> ZZ 1052-39 - (nur) auf dem Seitenstreifen
<input type="checkbox"/> Haltverbot (Protokollpflicht)	<input type="checkbox"/> ZZ 1040-34 - zeitlicher Beginn
<input type="checkbox"/> Z 283 - Haltverbot (nur auf der Fahrbahn)	<input type="checkbox"/> ZZ 1042-31/33 - Beschränkung auf Wochentage
<input type="checkbox"/> Z 286 - eingeschränktes Haltverbot (nur auf der Fahrbahn)	<input type="checkbox"/> ZZ

Anlagen:

Detailskizze mit Bemaßung der vorhandenen und benötigten Verkehrsflächen

Angaben über vorhandene

- Beschilderung (Standort, Nummer der Verkehrszeichen),
- Fahrbahnmarkierung (Art bzw. Nummer der Markierung),
- Lichtzeichenanlagen (Standort, Vollsignale, Richtungspfeile),
- Haltestellen, Taxenstände, Fußgängerüberwege.

Unterschrift

Anlage 4:

Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen

1. Entfernung von Bäumen

Bäume im öffentlichen Bereich dürfen nur mit Zustimmung des Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet IV entfernt werden. Anträge mit Planunterlagen und genauer Lagebezeichnung sind rechtzeitig vor Baubeginn an den Fachbereich Planen und Bauen zu richten.

2. Schutz des Stammes

Vor Beginn von Bauarbeiten müssen die Stämme der in der Nähe befindlichen und ggfs. In Mitleidenschaft gezogenen Bäume bis zum Kronenansatz fachgerecht mit einer Viereckkastenschalung gesichert werden. Die Breite einer Schalwand ist 3 x der Durchmesser des Stammes in ein Meter Höhe gemessen. Bei Jungbäumen beträgt die Mindestbreite einer Schalwand 50 cm.

3. Schutz der Baumkronen

Bei Einsatz von Maschinen, Baggern, Kränen, Rammen und dergleichen dürfen die Kronen nicht beschädigt werden. Müssen Äste entfernt werden, ist ein Aststumpf zu belassen. Die Länge des Aststumpfes soll mindestens das Achtfache des Durchmessers des zu entfernenden Astes betragen, gemessen an der Schnittstelle (vgl. Ziffer 8). In der Nähe von Bäumen dürfen keine Feuerstellen angelegt werden, die Schäden an den Bäumen verursachen können.

4. Schutz des Wurzelbereiches

Erdarbeiten im Bereich der „Baumfläche“, d.h. der Fläche unter der Baumkrone, sind unter Schonung des Wurzelwerkes ggfs. in Handschachtung nach Angaben des Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet IV durchzuführen. Hierbei sind Wurzeln ab 4 cm Durchmesser zu schonen und zu untertunneln. Das die Bäume umgebende Erdreich darf weder abgetragen, noch angeschüttet, noch als Lagerstätte für Baustoffe, als Parkfläche für Lkw oder Baumaschinen benutzt werden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Mischanlagen, Abfall- oder Abortgruben errichtet, keine bodenfeindlichen Materialien wie Streusalze, Kraftstoffe, Zement, Heißbitumen und andere chemische Stoffe gelagert werden. Baustellenverkehr ist grundsätzlich im Wurzelbereich zu vermeiden. Muss ein Baustellenweg über Baumflächen führen, so sind zum Schutze gegen Bodenverdichtungen Überbrückungen auf 30 cm Sand zu verlegen (Bohlen oder Bleche usw.). Bei größeren Schachtarbeiten, z. B. Tiefgaragen, Kanalisationen und dgl., sind die gefährdeten Bäume zur Sicherung in ihrer Standfestigkeit fachgerecht zu verankern.

5. Planierungsarbeiten und Geländeänderungen

Soweit ein Verfüllen von Bäumen notwendig wird, darf dies nur mit geeignetem lebenden Boden erfolgen, wobei um den Stamm eine Fein – Lavalit - Filterschicht in der Ausdehnung des achtfachen Durchmessers des Stammes einzubauen ist.

6. Schäden an Bäumen

Für Beschädigungen jeglicher Art an Bäumen wird Schadensersatz geltend gemacht.

7. Sanierungsmaßnahmen

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind evtl. verlegte Überbrückungen zu entfernen, die Erdflächen zu reinigen, zu lockern und durch Fachkräfte ein sogenanntes Baumfutter einzuarbeiten. Ist durch Erdarbeiten das „Wurzelvermögen“ eines Baumes stark vermindert worden, so ist durch Fachkräfte ein ordnungsgemäßer „Entlastungsschnitt“ der Krone durchzuführen.)

8. Durchführung der Schutzbestimmung

Die Auftragnehmenden Firmen sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitseinsatz schriftlich dem Fachbereich Planen und Bauen den Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten mitzuteilen. Während der Erdarbeiten ist der Fachbereich Planen und Bauen zu benachrichtigen, damit ggfs. sofort die notwendigen Baumpflegemaßnahmen (Wurzelschnitt, Wundbehandlung und dgl.) durchgeführt werden. Bei nicht rechtzeitiger Benachrichtigung haftet der Auftragnehmer für alle entstehenden Schäden. Er trägt die Kosten für die Sanierungsarbeiten, ggfs. bei Verlust des Baumes den vollen Ersatz. Die Schätzung von Straßen- und Zierbäumen erfolgt auf Antrag durch einen neutralen Schätzer.

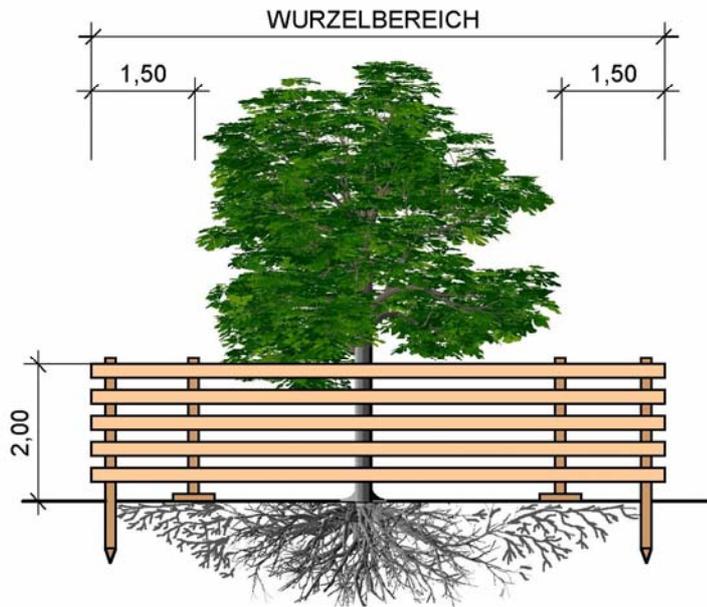
9. Sämtliche Sanierungs- und Schutzmaßnahmen sind im Einverständnis mit dem Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Bad Aibling durchzuführen.

10. Dieses Merkblatt wird Bestandteil der bautechnischen Bedingungen bei Aufbruchsgenehmigungen und Vertragsbestandteil / Angebotsbedingungen in Verdingungsangelegenheiten (Vorbemerkungen). Zusätzliche Auflagen und weitere Anweisungen bleiben vorbehalten.

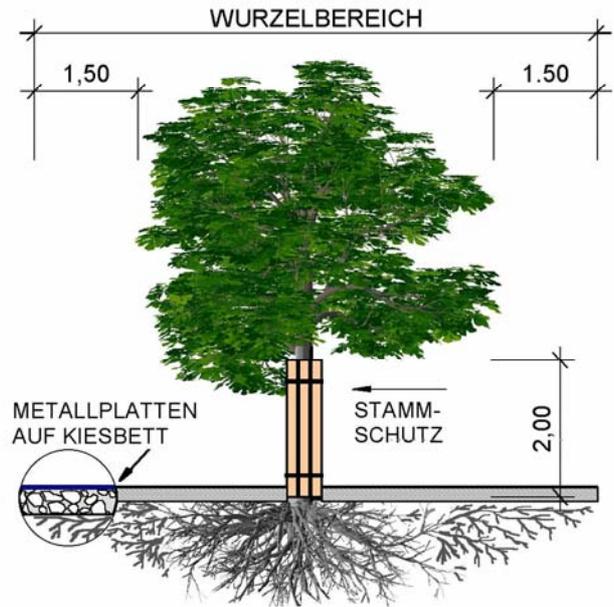
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

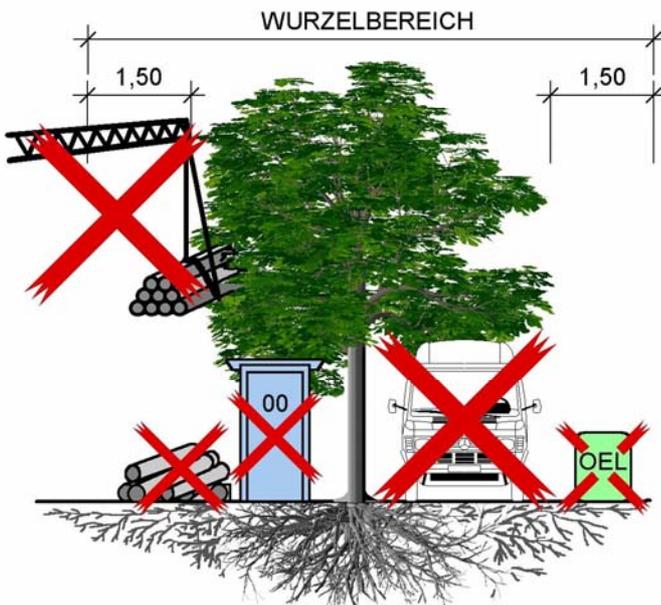
NOVEMBER 2001



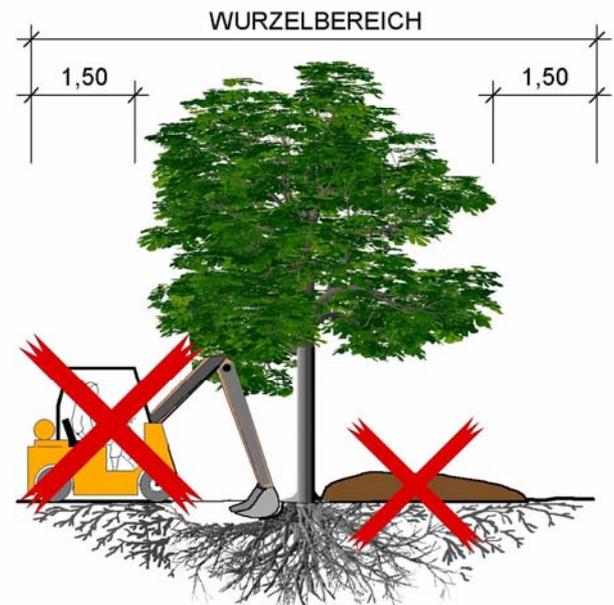
WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN



WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG

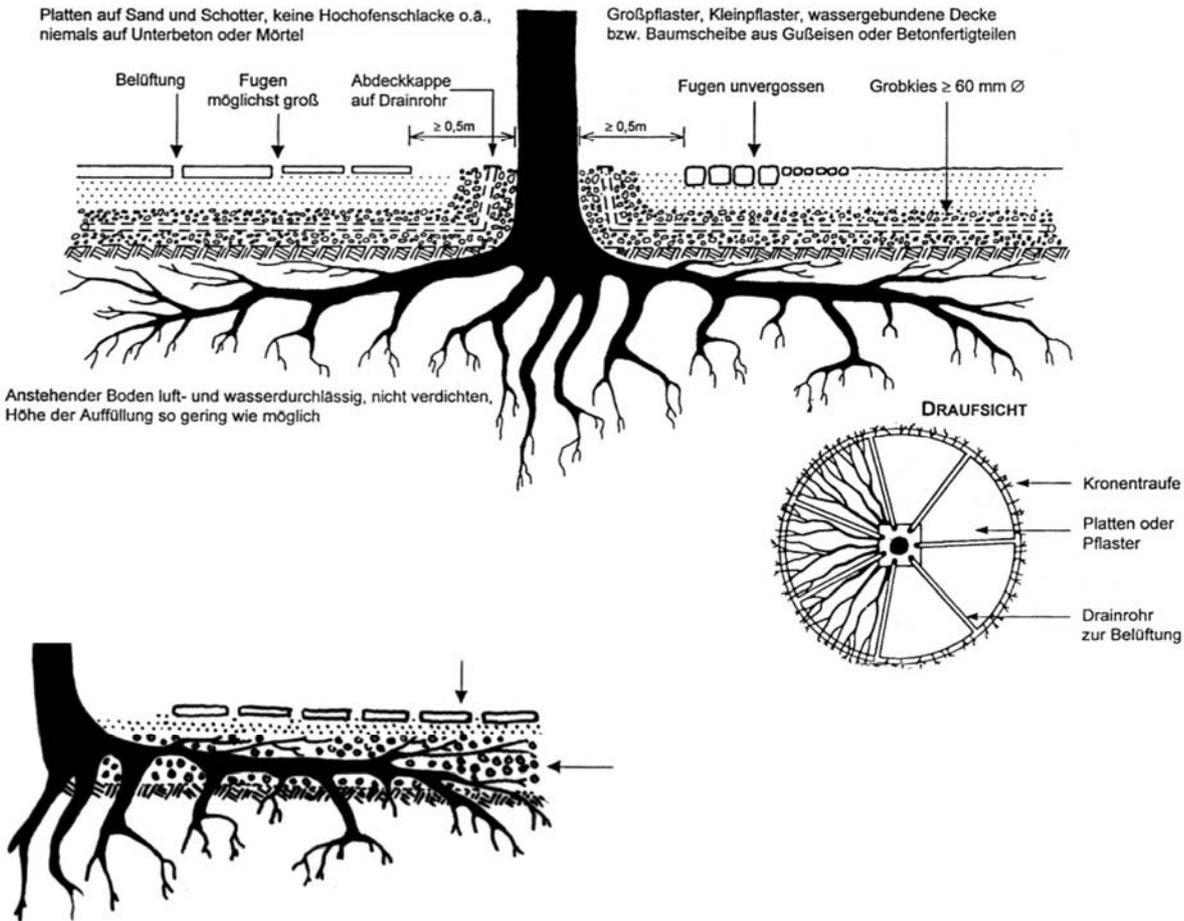
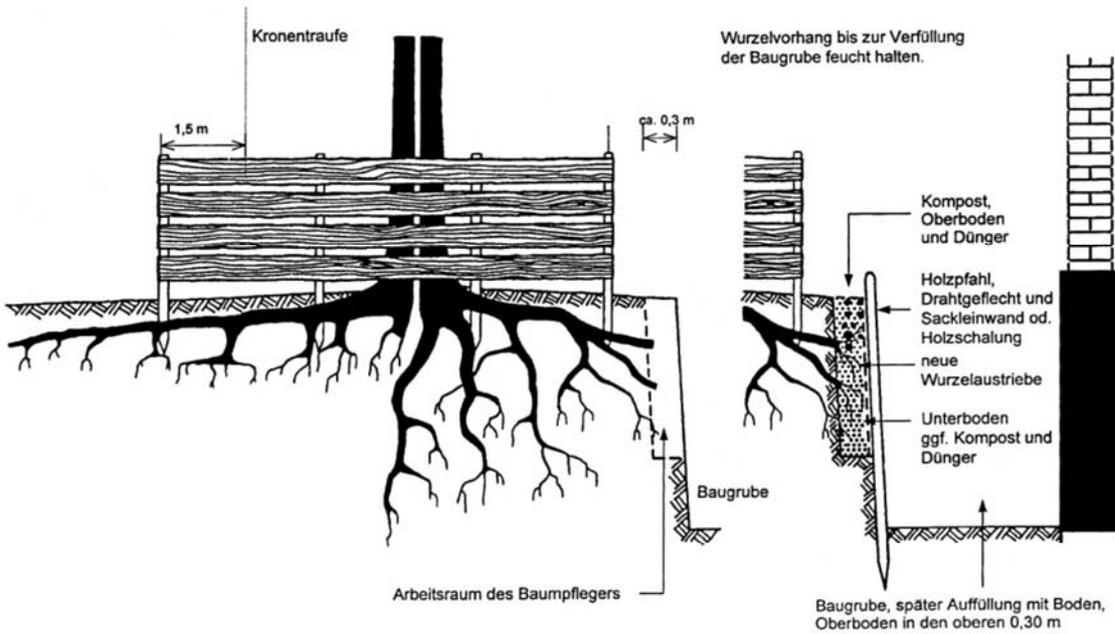


NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG!
KRONE SCHÜTZEN

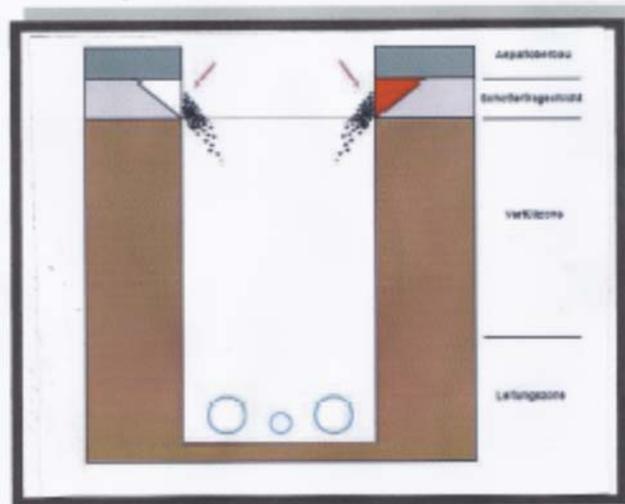
WICHTIG:
DIN 18920
RAS -LP4
BAUMSCHUTZSATZUNG



Anlage 5:

Folgeschäden durch Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird gelockert

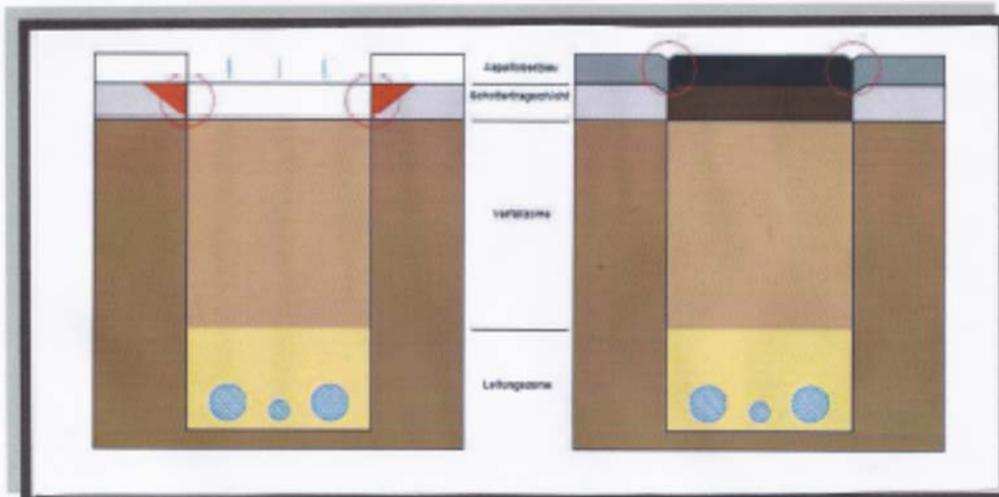


Beim Verfüllen

Verdichtung im Randbereich
Nicht ausreichend möglich

Spätere Schäden

Absenkung und Rissbildung



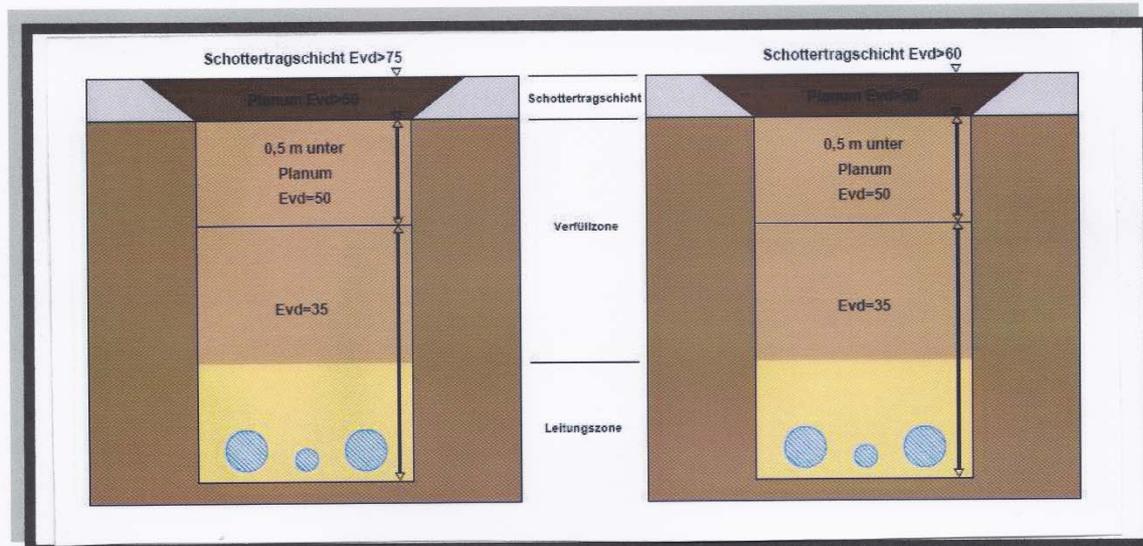
Anlage 6:

Verdichtung

Dynamischer Plattendruckversuch Evd (MN/m²)

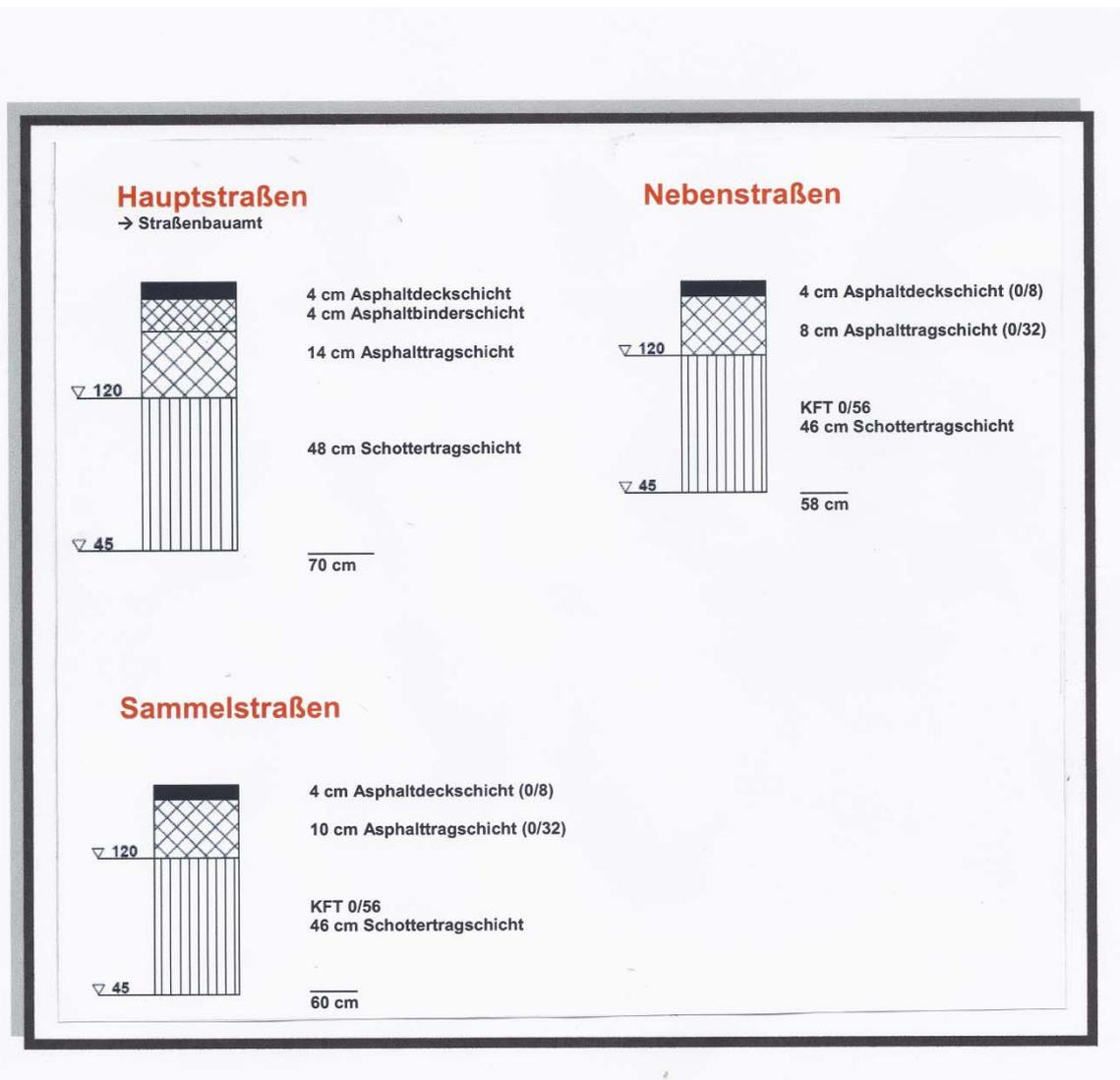
a) Hauptstraße

b) Nebenstraße



Anlage 7:

Regelbauweisen für Aufgrabungen in Bad Aibling

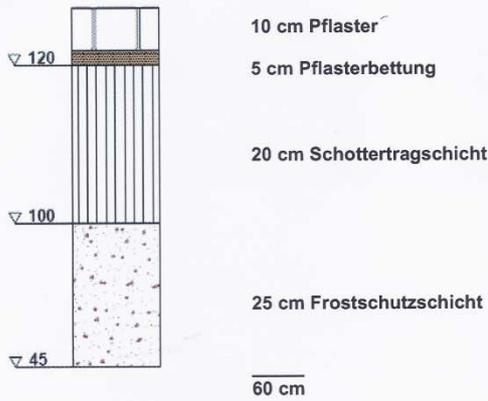


Anlage 7.1:

Regelbauweisen für Aufgrabungen in Bad Aibling

Pflasterstraßen

(bei Natursteinpflaster: Abstimmung mit Dem FB 5 Straßen und Kanäle erforderlich!)



Geh- und Radwege

(bei Natursteinpflaster und Asphaltdeckschichten: Abstimmung mit dem FB 5 Straßen und Kanäle erforderlich!)

Natursteinpflaster



Asphaltdeckschicht

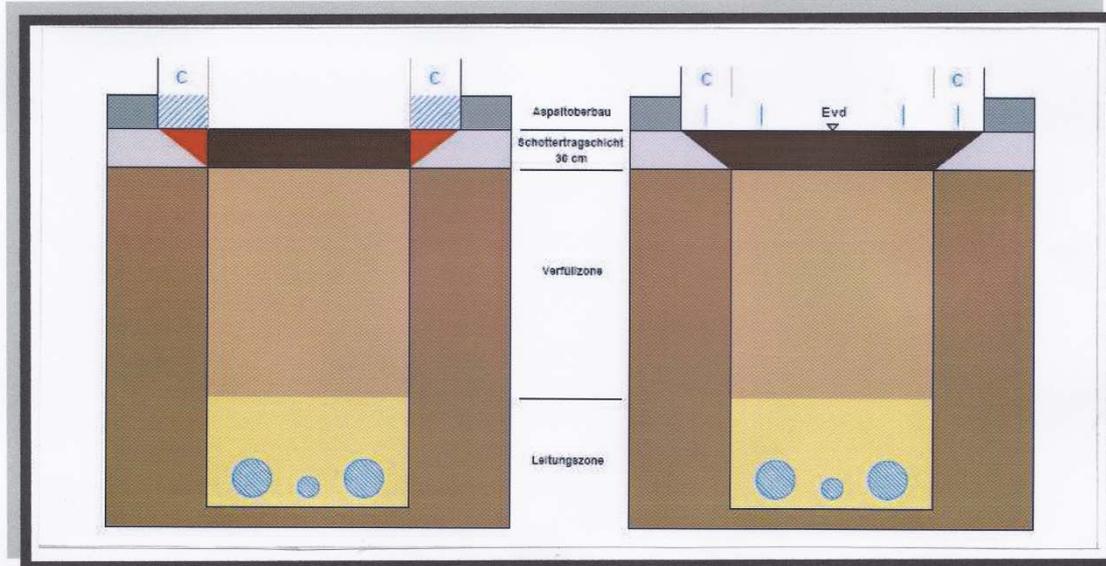


Anlage 8:

Asphaltoberbau – Abtreppung

1. Rücknahme (c) des Asphaltoberbaus

2. Nachverdichten der Schottertragschicht



* $C =$ mindestens 15 cm, wenn
Grabtiefe kleiner als 2 m

* $C =$ mindestens 20 cm, wenn
Grabtiefe größer oder gleich 2 m

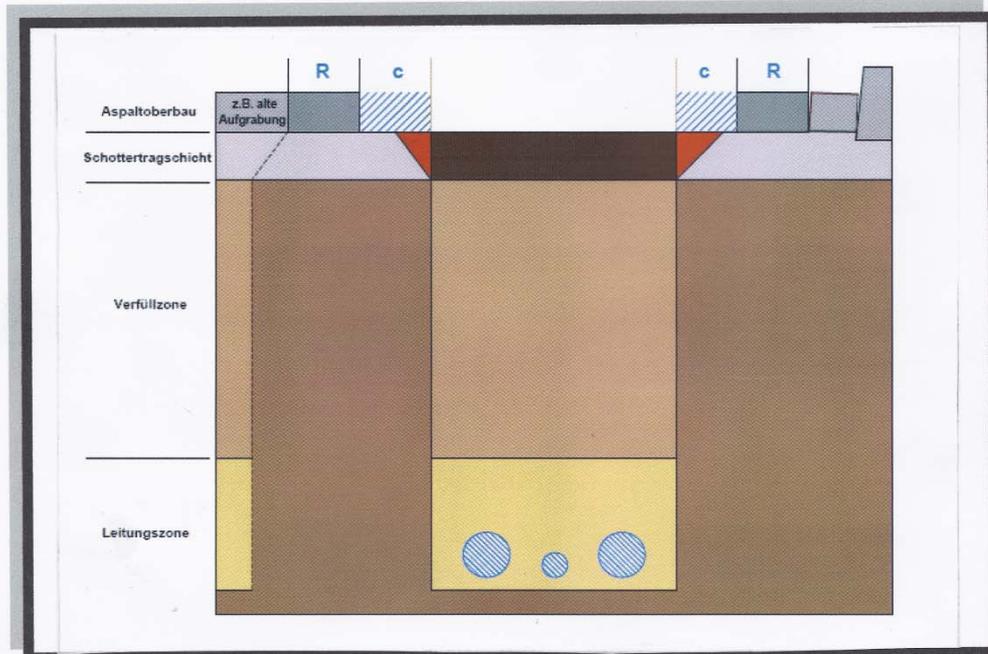
* Hauptstraßen Evd = 75 MN/m²

* Nebenstraßen Evd = 60 MN/m²

Anlage 9:

Asphaltoberbau – Reststreifen

Entfernung der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne



R = kleiner als 35 cm:

Reststreifen wird entfernt

R = größer oder gleich 35 cm:

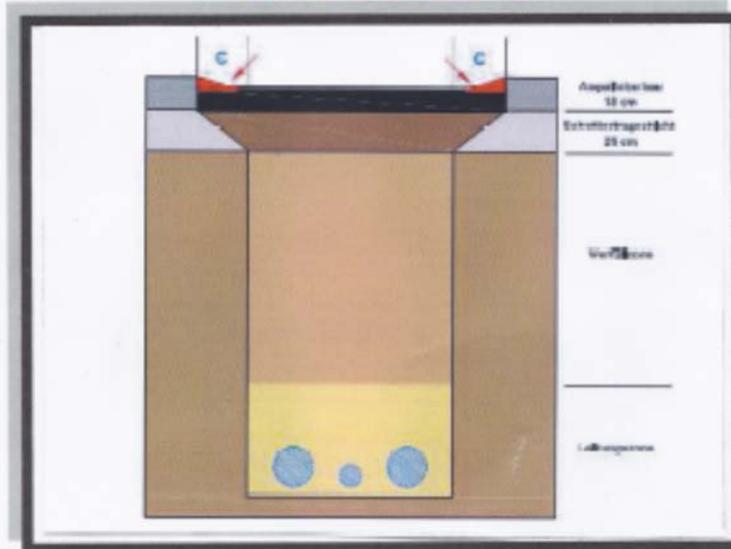
Tiefbauamt erforderlich

Anlage 10:

Asphaltoberbau – Einphasenbauweise

Nur für Nebenstrassen zulässig! / Gräben kleiner als 1,50 m Tiefe.

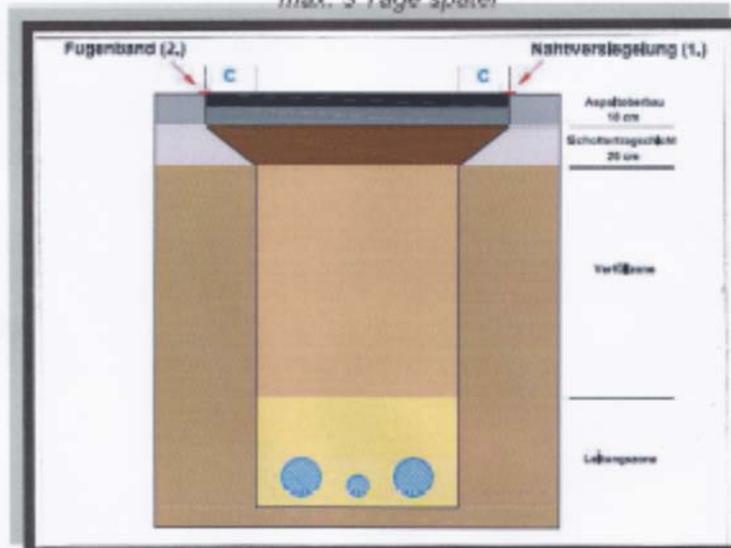
1. Asphalttragschicht



14 cm Asphalttragschicht 0/22 einbauen Kanten andecken mit Kalteinbaufähigem Asphaltmischgut

2. Asphaltdeckschicht

max. 3 Tage später

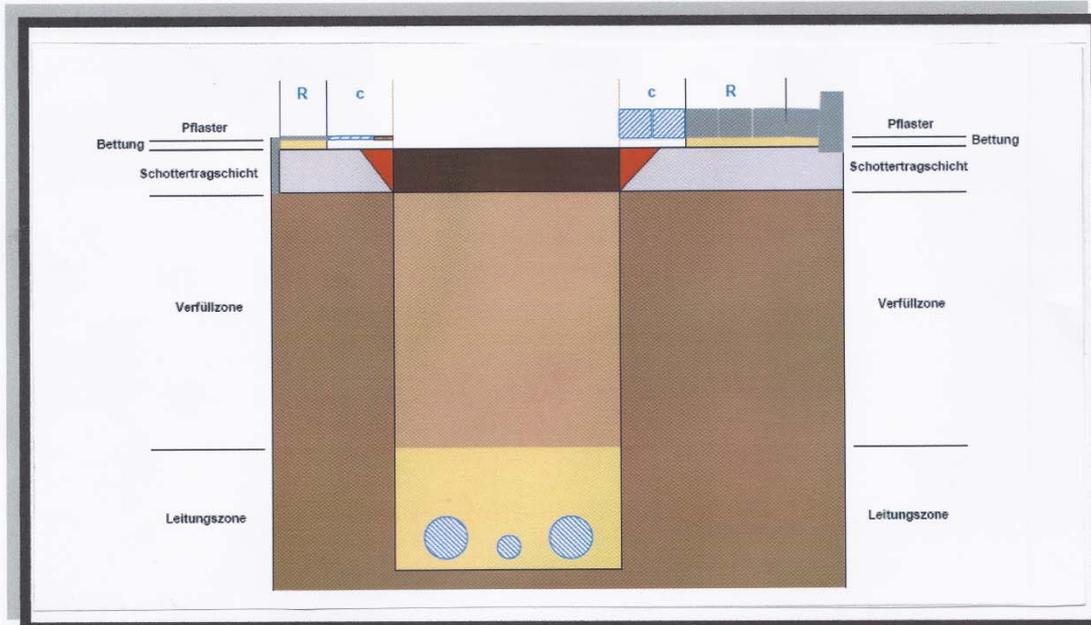


Gefräste Ränder und Fräsflächen mit Bitumenemulsion anspritzen
Bei geschnittenen Rändern Fugenband einbauen
Deckschicht 4 cm 0/8 einbauen, B160/220 bei Ausführung
1. Nähte mit Kaltbitumen versiegeln und mit Steinmehl abstreuen.

Anlage 11:

Pflaster und Plattenbeläge – Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



In Fahrbahn:

R kleiner als 40 cm oder $\frac{1}{2}$ Bogenbreite

In Geh- und Radwegen:

R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Anlage 12:

Fertigstellungsanzeige

An die

Stadt Bad Aibling
-Verkehrsrecht-

Am Klafferer 4
83043 Bad Aibling

Email: verkehr@bad-aibling.de

Fax: 0 80 61 / 49 01 - 1 36

Absender:

Aktenzeichen: IV MH-_____ / _____

Straße: _____

**Ursache der
Arbeitsstelle:** _____

Der vorgenannte Maßnahme ist ordnungsgemäß beendet (verfüllt und verdichtet).
Die Verkehrsfläche ist entsprechend den Aufgrabungsbedingungen der Stadt Bad Aibling,
Tiefbauamt hergestellt worden.

Es wird um Abnahme gebeten.

Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit der Abnahme zu laufen.

**Die Verkehrssicherungspflicht geht erst nach der Abnahme auf die
Stadt Bad Aibling über.**

Datum / Firmenstempel / Unterschrift

Anlage 13:

Abnahmebestätigung

Absender:

Genehmigungsnummer: _____

Straße: _____

Ursache der Aufgrabung: _____

Abnahmebestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der oben genannte Aufbruch abgenommen wurde. Nach dem äußeren Befund ist die Oberfläche der Bürgersteig- und Straßendecke endgültig wiederhergestellt und zurzeit in genügend verkehrssicheren Zustand. Diese Bestätigung bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit des Aufbruches unter Oberfläche.

Bemerkung:

Die 5-jährige Gewährleistungspflicht nach BGB beginnt mit dem Tag dieser Abnahme.

Im Auftrag

Datum, Sachbearbeiter Tiefbauamt Stadt Bad Aibling

Anlage 14:

Erklärung über den Qualifikationsnachweis des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Straßen

Zur Aufgrabung _____

Ortsbezeichnung: _____

Name des Verantwortlichen: _____

Der von mir/uns benannte "Verantwortliche für alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs" hat die gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95 nach MVAS 99)" geforderte Qualifikation für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen.

Den Qualifikationsnachweis habe(n) ich/wir auf separater Anlage beigelegt. Mir/uns ist bekannt, dass beim Fehlen eines solchen Nachweises die Stadt Bad Aibling jederzeit berechtigt ist, die Arbeiten einstellen zu lassen und eine Wiederaufnahme solange untersagt werden kann, bis ein entsprechender Nachweis durch die bauausführende Firma erbracht wird.

Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift